

oder Hospitium zuzulassende Mann aus dem Senatorenstand Patron oder Hospes nur dann werden dürfe, wenn Dreiviertelmehrheit (oder absolute Mehrheit) der decuriones es beschlossen hat. Nun wolle man erwägen: der Anfang beider Kapitel lautet: Ne quis II vir aed. praef. c. G. I quicumque erit ad decurion. c. G. referto neve decurion consulto neve d. d. facito. Es wird hier dem Beamten wie dem decurio untersagt, einem Beschlusse der später beschriebenen Art seine Tätigkeit zu widmen; es wird untersagt, an die decuriones zu referieren, sie zu konsultieren oder ein Dekret der decuriones zu extrahieren — außer nach Mehrheitsbeschluß der decuriones; daß dies nicht logisch ist, leuchtet ein: der Anfang des Kapitels fordert ein absolutes Verbot, die Ausnahmeklausel liefert das, was man in der Lehre von den Bedingungen eine *condicio perplexa* nennt. Daher bietet sich diese Klausel von selbst dar als Einschiebsel einer flüchtigen Revision; bei Gelegenheit einer solchen konnte sie leicht einschlüpfen.

Nicht ganz so deutlich, aber doch ähnlich steht es auch bei einem zweiten Wortgefüge, das sich ebenfalls in beiden Kapiteln, und zwar diesmal schlechthin identisch in beiden findet; es sind dies die Worte (l. 2, 42sq.; 3, 3sq.): (quo quis) senator senatorisve f. p. r. (c. G. patronus [oder: hospes] adoptetur.); es läßt sich nicht schlechthin behaupten, daß wenn dieser Satz aus einem Gusse wäre, quis vor senator hätte wegbleiben müssen, — heißt es doch zu Anfang der Capita: Ne(ve) quis II vir, aed. praef. — aber es läßt sich doch vermuten, daß die Worte senator senatorisve f. p. r. beidemale der neuen Redaktion und Vermehrung des Textes zuzuschreiben sind.

Nimmt man beide Vermutungen als richtig an, so hat man zu lesen:

Ne quis II vir aed. praef. c. G. I. quicumque erit ad decurion. c. G. referto neve decurion consulto neve d d facito neve d e r in tabulas p referto neve referri iubeto neve quis decur d e r q a r a in decurionib sententiam dicito neve d d scribito neve in tabulas pu[b]licas referto neve referendum curato quo quis^o c G patronus adoptetur sumatur fiat^o nisi de eo homine^o qui cum e r a in Italiam sine impecio privatus erit.

§ 8. Ergebnisse.

Meine Ergebnisse sind:

1. Die wenigen Verfügungen, die in der Heracleensischen Tafel über Gemeindeordnung getroffen sind, entstammen verschiedenen Grundlagen: Caput I und IV gehören mit Caput V und VI älteren